

Zusammenfassung der Änderungen zum Thema: Mehrbedarfe für Ernährung nach § 21 Abs. 5 SGB II

Folgende Änderungen zu § 21 Abs. 5 SGB II ergeben sich aufgrund der neuen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 16.09.2020 und der geänderten Fachlichen Weisungen der BA zu § 21 SGB II vom 19.10.2021.

Dateien und Links:



Empfehlung DV
vom 16.09.2020.pdf

[Empfehlung DV](#)



Weisung BA vom
20.10.2021.pdf

[Weisung BA](#)



FH § 21 SGB II vom
19.10.2021.pdf

[FH § 21 SGB II](#)

Überprüfung und Änderung

Grundsätzlich hat die Überprüfung und die Korrektur mit der Bearbeitung des nächsten Neu- oder Weiterbewilligungsantrages oder bei Antrag/Nachfrage des*der Betroffenen zu erfolgen.

In der Regel ist anhand der neuen Anlage „MEB“ immer eine aktuelle ärztliche Bescheinigung notwendig. Die alten Bescheinigungen werden teilweise nicht mehr 1:1 auf die neuen Regeln übertragbar sein.

Aufgrund der Empfehlungen kann es zukünftig zu besserstellenden und schlechterstellenden Fallkonstellationen kommen:

A) Bei **besserstellenden Tatbeständen** = Erhöhung des Mehrbedarfes
→ Rückwirkende Anpassung zum 01.10.2020

B) Bei **schlechterstellenden Tatbeständen** = Minderung des Mehrbedarfes
→ Ab dem ersten Tag des nächsten Fallzeitraums, der sich aufgrund eines Neu- bzw. Weiterbewilligungsantrags ergibt

Änderungen in tabellarischer Form

Krankheit	Mehrbedarf 2018	Mehrbedarf 2020
Mukoviszidose (angeborene, lebensbedrohliche Stoffwechselerkrankung)	10% des Regelbedarfes	30% der Regelbedarfsstufe 1 Überprüfung erst nach erfolgreicher Lungentransplantation
Niereninsuffizienz	10% des Regelbedarfes	Siehe Mangelernährung
Niereninsuffizienz mit Dialyse	20% des Regelbedarfes	5% der Regelbedarfsstufe 1 Bei krankheitsassoziierter Mangelernährung 15% der Regelbedarfsstufe 1
Zöliakie (Darmerkrankung)	20% des Regelbedarfes	20% der Regelbedarfsstufe 1 dauerhaft

Schluckstörung mit Andickungsmittel	nicht genannt	Mehrbedarf in Höhe des Andickungsmittels. Sofern noch Mangelernährung hinzukommt + 10 % der Regelbedarfsstufe 1
Mangelernährung	Zusammenfassung einzelner Krankheitsbilder	10 %, sofern phänotypische und zusätzlich ätiologische Kriterien erfüllt werden. Der Gewichtsverlust darf nicht willkürlich (absichtlich) erfolgt sein (Magersucht, Diät)
Krebs/bösartige Tumore	10% des Regelbedarfes	Siehe Mangelernährung
HIV/AIDS	10% des Regelbedarfes	i.d.R. keiner mehr
Multiple Sklerose	10% des Regelbedarfes	i.d.R. keiner mehr
Colitis ulcerosa (Dickdarmerkrankung)	10% des Regelbedarfes	Siehe Mangelernährung
Morbus Crohn (Chronische Erkrankung Magen-Darm-Trakt)	10% des Regelbedarfes	Siehe Mangelernährung
Chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD)	nicht genannt	Siehe Mangelernährung
Neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen)	nicht genannt	Siehe Mangelernährung
Wundheilungsstörungen	nicht genannt	Siehe Mangelernährung
Lebererkrankungen (z.B. alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose)	nicht genannt	Siehe Mangelernährung
Hyperlipidämie (familiäre Fettstoffwechselstörung)	keiner	keiner
Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)	keiner	keiner
Gicht	keiner	keiner
Hypertonie (Bluthochdruck)	keiner	keiner
Kardinale und renale Ödeme (Gewebewasseransammlungen bei Herz-und Nierenerkrankung)	keiner	keiner
Ulcus duodeni (Zwölffingerdarmgeschwür)	keiner	keiner
Ulcus ventriculi (Magengeschwür)	keiner	keiner
Neurodermitis	keiner	keiner
Leberinsuffizienz	keiner	keiner
Diabetes mellitus (Typ I,II)	keiner	keiner
Dyslipoproteinämien (Fettstoffwechselstörung) Allgemeiner als Hyperlipidämie	nicht genannt	keiner
Endometriose	nicht genannt	keiner

(Gebärmutter Schleimhaut Gewebe außerhalb der Gebärmutter)		
Laktoseintoleranz	i.d.R. keiner Prüfungsbedarf i.d.R bei angeborenem Laktasemangel oder Kinder bis zum 6. Lebensjahr	Keiner Ausnahme: Prüfungsbedarf i.d.R bei angeborenem Laktasemangel oder Kinder bis zum 6. Lebensjahr
Fruktosemalabsorption	i.d.R. keiner Ausnahme: hereditäre Fruktoseintoleranz Einzelfallprüfung	Keiner Ausnahme: hereditäre Fruktoseintoleranz Einzelfallprüfung
Histaminunverträglichkeit	Einzelfallprüfung	keiner
Nicht-Zöliakie-Gluten-/Weizen-Sensitivität (NCGS) (Weizenunverträglichkeit)	nicht genannt	keiner
Nahrungsergänzungsmittel /diätische Lebensmittel (nach/bei notwendiger Magenbypass-Op)	nicht genannt	Mehrbedarf in tatsächlicher Höhe, sofern medizinisch begründet und vollständige Übernahme von anderen Leistungsträgern (KV) nicht möglich ist. Die Kosten sollten angemessen sein. Davon ist auszugehen, sofern diese i.d.R. 10 % bis maximal 30 % der Regelbedarfsstufe 1 entsprechen. (siehe auch LSG Niedersachsen-Bremen vom 31.08.2020 - L 13 AS 132/20 B ER)

Sollten mehrere Erkrankungen vorliegen oder auch bei Kindern und Jugendlichen (sofern ein höherer Mehrbedarf attestiert wird), muss ein individueller Mehrbedarf geprüft werden. Hierzu ist der ärztliche Dienst (bit gGmbH) zu befragen.

Sonstige technische Änderungen

Anforderung an KDN.sozial Webdialog = Mehrbedarfsstufen nunmehr nicht mehr 10% und 20%, sondern 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 30 %

Antragsvordruck / Ärztliche Bescheinigung bereits geändert (Anlage MEB)